

In den folgenden Lehrgebieten sind wissenschaftliche Kompetenzen und Kenntnisse nachzuweisen:

- 2.1 Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft
- 2.2 Allgemeine Erziehungswissenschaft:
Systematische Fragestellungen und ausgewählte Themen der Geschichte der Pädagogik
- 2.3 Differenzielle Erziehungswissenschaft (Handlungsformen und Handlungsfelder von Erziehung und Bildung):
Schulpädagogik sowie wahlweise Erwachsenenbildung, Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Wirtschaftspädagogik oder Berufspädagogik
- 2.4 Pädagogische Psychologie und Pädagogische Soziologie:
Lern-, Entwicklungs- und Sozialpsychologie bzw. politisch-soziale Dimension von Erziehung und Bildung

3 Durchführung der Prüfung

- 3.1 Schriftliche Prüfung mit 1 Klausur (4-stündige)
Die Prüfer legen 3 Prüfungsgebiete aus den in 2.2 bis 2.4 genannten Bereichen fest. Die Prüfungsgebiete müssen für alle Bewerber dieselben sein und einen angemessenen Umfang haben. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt teilen die Prüfer diese Prüfungsgebiete den Bewerbern etwa 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung in einer gemeinsamen Bekanntmachung mit. In der Prüfung werden aus jedem Prüfungsgebiet 2 für alle Bewerber gleiche Aufgaben gestellt. Der Bewerber muss 1 Aufgabe bearbeiten. Gegenstand und näherer Umkreis der Wissenschaftlichen Arbeit bleiben außer Betracht.
- 3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten.
Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen. In der Regel geht sie von 2 Prüfungsgebieten aus den Bereichen gemäß 2.1 bis 2.4 aus, die der Bewerber mit Zustimmung seiner Prüfer gewählt hat. Jedes dieser Prüfungsgebiete wird etwa 15 Minuten geprüft. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die übrigen Bereiche gemäß 2.1 bis 2.4. Gegenstand und näherer Umkreis der Wissenschaftlichen Arbeit und das Prüfungsgebiet, dem die in der schriftlichen Prüfung gewählte Aufgabe entnommen wurde, bleiben außer Betracht.

Hauptfach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- 1.1 Latinum oder Lateinkenntnisse, die den Anforderungen des Latinums entsprechen; Graecum oder Griechischkenntnisse, die den Anforderungen des Graecums entsprechen
Soweit diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, soll der Nachweis zu Beginn des Studiums, spätestens aber zum Zeitpunkt der Meldung zur akademischen Zwischenprüfung erbracht werden.
- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an
- 1.2.1 je 1 Proseminar in den Bereichen Neues Testament und Religionspädagogik
- 1.2.2 je 1 Hauptseminar in den Bereichen Neues Testament und Religionspädagogik (Fachdidaktik)
- 1.2.3 je 1 Pro- oder Hauptseminar oder einer als solcher ausgewiesenen Überblickslehrveranstaltung in den Bereichen Altes Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Religionswissenschaft (die Wahl dieser 4 Lehrveranstaltungen ist so zu treffen, dass 2 davon Hauptseminare sind)
- 1.2.4 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

2 Anforderungen in der Prüfung

- 2.1 Altes Testament
Kenntnis der Geschichte Israels in Grundzügen. Kenntnis des Inhalts des Alten Testaments (Bibelkunde). Kenntnis der exegetischen Methoden und Fähigkeit zu ihrer Anwendung am Beispiel. Fähigkeit, Schwerpunkte alttestamentlicher Theologie (aus den Hauptbereichen Pentateuch, Propheten, Psalmen, Weisheitsliteratur) zu erläutern
Prüfungsgebiet: 1 alttestamentliche Hauptschrift oder 1 zentrales Thema alttestamentlicher Theologie
- 2.2 Neues Testament
Kenntnis der Geschichte des Urchristentums. Kenntnis des Inhalts des Neuen Testaments (Bibelkunde). Kenntnis der exegetischen Methoden und Fähigkeit zu ihrer Anwendung am Beispiel auf der Grundlage des griechischen Textes. Fähigkeit, die Schwerpunkte neutestamentlicher Theologie (aus den Hauptbereichen Synoptiker- auslegung, Paulinische Theologie, Johanneische Theologie, Geschichte des Urchristentums) zu erläutern

Prüfungsgebiet: 1 neutestamentliche Hauptschrift oder 1 zentrales Thema neutestamentlicher Theologie

2.3 Kirchengeschichte

Kenntnis der Grundzüge und Hauptprobleme der Kirchen- und Theologiegeschichte, besonders der Reformationszeit und des 20. Jahrhunderts unter Einbezug aktueller Entwicklungen. Fähigkeit, kirchengeschichtliche Quellen einzuordnen und zu interpretieren

Prüfungsgebiet: 1 Epoche (z.B. Alte Kirche, Reformationszeit oder Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts unter Einbezug aktueller Entwicklungen) oder 1 thematischer Längsschnitt

2.4 Systematische Theologie

Kenntnis der Grundlagen der Dogmatik und der Grundfragen der Ethik unter Einbeziehung der theologisch relevanten philosophischen Aspekte und gesellschaftlich relevanter Bezüge. Fähigkeit, Hauptthemen der Dogmatik und Ethik auf Fragen der heutigen Welt und Gesellschaft zu beziehen

Prüfungsgebiet: 1 dogmatisches Hauptproblem (Locus) oder 1 Thema aus dem Bereich Ethik (z.B. anhand eines dogmatischen oder ethischen Entwurfs)

2.5 Religionswissenschaft

Kenntnis von Methoden, Begriffen und Fragestellungen des Gebietes und Fähigkeit, Beziehungen des Christentums zu den Weltreligionen zu erläutern.

Prüfungsgebiet: 1 gesellschaftlich bedeutsame nichtchristliche Religion oder 1 grundlegende religionsvergleichende Fragestellung

2.6 Religionspädagogik

Kenntnis der Grundfragen und Grundlagen der Religionspädagogik und Religionsdidaktik. Fähigkeit, sie auf theoretische und praktische Probleme von Erziehung und Bildung zu beziehen.

Prüfungsgebiet: Theorien der Didaktik des Religionsunterrichts oder 1 exemplarischen Problems aus der Geschichte der Religionspädagogik

2.7 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Schriftliche Prüfung mit 1 Klausur (4-stündig)

Zur Wahl stehen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Religionswissenschaft.

Die Prüfer legen aus diesen Bereichen jeweils 2 Rahmenthemen fest, deren Umfang dem 1 Prüfungsgebietes aus dem jeweiligen Bereich entsprechen muss. Die Rahmenthemen müssen für alle Bewerber dieselben sein. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt teilen die Prüfer die Rahmenthemen den Bewerbern etwa 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung in einer gemeinsamen Bekanntmachung mit.

Aus jedem der Rahmenthemen wird in der Regel je 1 Aufgabe für alle Bewerber zur Wahl gestellt. 1 Aufgabe ist zu bearbeiten.

Eine Aufgabe aus einem Rahmenthema, dem das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit zuzuordnen ist, kann nicht gewählt werden.

3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten.

Sie erstreckt sich auf 3 der unter 2.1 bis 2.5 genannten Bereiche und auf Religionspädagogik. Jeder der 4 Bereiche wird etwa 15 Minuten geprüft. Die Wahl aus 2.1 bis 2.5 ist so zu treffen, dass der in der schriftlichen Prüfung gewählte Bereich ausgeschlossen wird und dass die Bereiche Neues Testament und Systematische Theologie entweder schriftlich oder mündlich geprüft werden.

In jedem der für die mündliche Prüfung gewählten Bereiche sind jeweils in einem mit Zustimmung der Prüfer gewählten Prüfungsgebiet vertiefte Kenntnisse nachzuweisen.

Auf die von den Bewerbern gewählten Prüfungsgebiete entfallen insgesamt etwa zwei Drittel der Prüfungszeit. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die anderen unter 2 genannten Anforderungen.

Gegenstand und näherer Umkreis der Wissenschaftlichen Arbeit und das Rahmenthema, dem die in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Aufgabe entnommen wurde, bleiben außer Betracht.

Beifach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

1.1 Latein- und Griechischkenntnisse

Soweit diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder eine Ergänzungsprüfung (Latinum, Graecum) nachgewiesen sind, ist die erfolgreiche Teilnahme an